

CORONA UPDATE

06.11.2020

1. Corona Sonderzahlungen für Mitarbeiter

Aufgrund der Corona-Krise können Arbeitgeber ihren Beschäftigten bis Ende 2020 Sonderzahlungen bis 1.500 Euro steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Inzwischen wurde dafür mit § 3 Nr. 11a EStG auch eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Aufgrund der Steuerfreiheit besteht auch Sozialversicherungsfreiheit für die Sonderzahlungen.

Erfasst von der Neuregelung werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden. Eine Entgeltumwandlung ist demnach ausgeschlossen.

Achtung: die CORONA Sonderzahlung muss im Jahr 2020 beim Arbeitnehmer zufließen, ansonsten ist die Steuerfreiheit gefährdet. D.h., dass in den Fällen, in denen die Lohnzahlung z.B. erst im Januar 2021 erfolgt, die CORONA Sonderzahlung noch im Jahr 2020 gesondert überwiesen werden sollte.

2. Überbrückungshilfe II

Seit dem 21.10. kann die Überbrückungshilfe II beantragt werden.
Folgende Änderungen im Vergleich zur Überbrückungshilfe I wurden eingeführt:

Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder

- einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
- einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.
- Ersatzlose Streichung der KMU-Deckelungsbeträge von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro.

Künftig werden erstattet:

- 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch (bisher 80 Prozent der Fixkosten),
- 60 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent (bisher 50 Prozent der Fixkosten) und
- 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent (bisher bei mehr als 40 Prozent Umsatzeinbruch).
- Die Personalkostenpauschale von 10 Prozent der förderfähigen Kosten wird auf 20 Prozent erhöht.
- Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

3. Seitens des bayerischen Wirtschaftsministeriums wird darauf hingewiesen, dass CORONA Soforthilfen zurückzuzahlen sind, wenn diese zu Unrecht bzw. in ungerechtfertigter Höhe bezahlt wurden.

Da in Zusammenhang mit der Beantragung der Soforthilfe eine eidesstattliche Erklärung abgegeben wurde, ist der nicht rechtmäßige Bezug der Soforthilfe strafbewehrt.

Wir verweisen hierzu auf die Richtlinien zur Soforthilfe vom 26.3.2020 und unser update 9 vom 8.4. zur Definition des Liquiditätsengpasses. Beide Dokumente sind auf unsere Website <https://www.tronsberg-wild.de/> abrufbar.

Sollten Sie Hilfe bei der Ermittlung der entsprechenden Daten benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihre(n) Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter.

4. Neue Corona Hilfen

Die Bundesregierung hat am 29.10. weitere Hilfen für die Wirtschaft angekündigt:

- a) **Überbrückungshilfe III** für Januar bis Juni 2021
- b) **KfW Kredithilfen**, insbesondere KfW Schnellkredite, auch für Soloselbständige mit 100%iger Haftungsfreistellung für die Hausbank
- c) **Wirtschaftshilfe** als einmalige Kostenpauschale. Dabei werden auf Grundlage von 75% des Vergleichsumsatzes die Kosten geschätzt und erstattet.

Die neuen Corona Hilfen sind bisher nur Verlautbarungen und bedürfen noch der konkreten Umsetzung. Insoweit bitten wir derzeit von Anfragen hierzu abzusehen, da noch keinerlei Informationen bzgl. der Umsetzung vorliegen.

5. Verlängerung der Investitionsfrist für Investitionsabzugsbeträge um 1 Jahr

§ 52 Abs. 16 EStG bestimmt: „Bei in nach dem 31.12.16 und vor dem 1.1.18 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Abs. 3 S. 1 EStG erst zum Ende des 4. auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahrs“.

Das Jahressteuergesetz 2020 enthält umfangreiche Änderungen in diversen Steuergesetzen. Unter anderem enthält es Änderungen zum Investitionsabzugsbetrag gem. § 7g EStG.

- Anwendung nun auch auf vermietete Wirtschaftsgüter
- Erhöhung des Abzugsbetrags von 40% auf 50% der Netto-Investitionskosten
- Künftige einheitliche Gewinngrenze von 150.000 € im Jahr der Inanspruchnahme als Voraussetzung für dessen Anwendung.
- Eine Beantragung nach bereits durchgeführter Investition ist nicht mehr möglich.

6. Mindestlohnanpassungen in 2021

Die Mindestlohnkommission hat folgende Anpassungen des allgemeinen Mindestlohns beschlossen:

Zum 1. Januar 2021 auf	9,50 €
Zum 1 Juli 2021 auf	9,60 €
Zum 1. Januar 2022 auf	9,82 €
Zum 1. Julie 2022 auf	10,45 €

Insbesondere bei Minijobbern, die die 450 Grenze bereits überschritten haben, sind ggf. Anpassungen erforderlich.